

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Detlev Schulz-Hendel, Susanne Menge, Eva Viehoff, Meta Janssen-Kucz und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Fragen zur Einplanung von Finanzmitteln zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Haushaltsgesetz (Tourismus und Gastronomie)

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Detlev Schulz-Hendel, Susanne Menge, Eva Viehoff, Meta Janssen-Kucz und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 13.08.2020 - Drs. 18/7228 an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Sondervermögen im Einzelplan 13 Kapitel 5135 sind mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 und aus dem Jahresabschluss 2019 Finanzmittel zur Bewältigung der Pandemie zugeführt worden. Die Verwendungszwecke ergeben sich aus dem COVID-19-Sondervermögensgesetz (COVID-19-SVG) vom 12.05.2020, zuletzt geändert am 15.07.2020, und dem Finanzierungsplan „Sondervermögen Corona“ vom 22.06.2020.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Veranschlagung der Mittel ergeben sich aus den Vorgaben der Landesverfassung zum Haushaltsrecht und aus der Landeshaushaltsordnung (LHO). Für Sondervermögen sind u. a. § 26 und § 113 LHO einschlägig.

Für ein „Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie“ sind in der o. g. Planung 120 Millionen Euro vorgesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zutreffend ist, dass dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus dem Jahresabschluss 2019 Mittel i. H. v. 480 Millionen Euro und mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 weitere 6,481 Milliarden Euro zugeführt worden sind.

Das Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie soll dazu beitragen, ausschließlich die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Schäden in den niedersächsischen Tourismusregionen abzumildern. Es setzt insbesondere dort an, wo die bisherigen vielfältigen Corona-Hilfsmaßnahmen des Landes und des Bundes nicht greifen. Ausgeschlossen von den bisherigen Soforthilfe- und Überbrückungsmaßnahmen sind die öffentlichen Tourismus-GmbHs, die den Betrieb der kommunalen Tourismusinfrastrukturen verantworten und von erheblichen Einnahmeverlusten betroffen sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Einnahmeausfälle ohne weiteres durch die Kommunalhaushalte aufgefangen werden können. Dies nicht zuletzt deshalb, da der Tourismus zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune gehört. Im schlimmsten Fall könnte es dazu kommen, dass touristische Infrastrukturen nicht mehr im erforderlichen Maß erhalten und betrieben werden können. Die verschiedenen Ansätze der einzelnen Tourismus- und Gastronomierichtlinien sollen so unterstützend wirken, dass die Gefahr der Abwärtsspirale in den touristischen Angebotsstrukturen des Landes gebannt werden kann.

1. Wie lauten die einzelnen Richtlinien zur Förderung aus dem „Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie“ aus dem Finanzierungsplan, und wann sind sie in Kraft getreten bzw. wann treten sie in Kraft (bitte Text der Richtlinien oder Link zu den Richtlinien als Anlage beifügen)?

1. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19-Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes“ befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Geplant ist ein Inkrafttreten zum 1. November 2020.
2. Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Akteure im Tourismus“ soll zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten.
3. Auf Grundlage von Änderungen der bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ sollen Mittel aus dem Sonderprogramm eingesetzt werden. Diese Änderungen sollen zum 15. Oktober 2020 in Kraft treten.
4. Auf Grundlage von Änderungen der bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte“ sollen Mittel aus dem Sonderprogramm eingesetzt werden. Anvisiert ist ein Inkrafttreten zum 15. Oktober 2020.

Zudem sind aus dem Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie in Ergänzung zur Überbrückungshilfe des Bundes weitere Zuschusshilfen für Betriebe des Gaststättengewerbes geplant, deren Geschäftstätigkeiten fortdauernd in erheblichem Umfang durch die Corona-bedingten Verordnungsaufgaben beschränkt werden. Die Ausgestaltung der konkreten Regelungen befindet sich zurzeit in der Abstimmung.

2. Welche Annahmen wurden für die Anzahl und die durchschnittliche Förderhöhe möglicher Förderempfänger der jeweiligen Richtlinien zugrunde gelegt?

Bei der unter Ziffer 1.1 genannten Richtlinie soll einmalig ein Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden können. Der maximale Zuwendungshöchstbetrag beträgt 100 000 Euro. Ausgehend von einem durchschnittlichen Zuwendungsbetrag von 20 000 Euro (entspricht zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 25 000 Euro) könnten beim derzeit veranschlagtem Gesamtvolumen des Programmes etwa 1 250 Betriebe gefördert werden.

Bei der unter Ziffer 1.2 genannten Richtlinie sind ca. 75 Tourismusorganisationen, die ihre Tätigkeit für bestimmte Gemeinden und Samtgemeinden inklusive der 36 staatlich anerkannten Kurorte und Heilbäder ausüben, sowie rund 20 Destinationsmanagementorganisationen antragsberechtigt.

Die regionalen Tourismusorganisationen sollen unter Berücksichtigung ihrer Einnahmeverluste eine Unterstützungshilfe von bis zu 150 000 Euro erhalten können. Die Einnahmeverluste für das Gesamtjahr 2020 sind im Vergleich zu 2019 darzustellen.

Kommunale Tourismusorganisationen sollen ebenfalls unter Berücksichtigung ihrer Einnahmeverluste eine Unterstützung in Höhe von max. einem Euro pro statistisch erfasster Übernachtung in 2019 in der von ihnen vertretenen Gemeinde oder Samtgemeinde erhalten können. Es wird eine durchschnittliche Förderhöhe von ca. 300 000 Euro angenommen.

Bei Projekten, die auf Grundlage der Änderungen der unter den Ziffern 1.3 und 1.4 genannten Richtlinien gefördert werden sollen, ist zu befürchten, dass diese infolge der COVID-19-Pandemie nicht umgesetzt bzw. abgeschlossen werden können, sofern nicht die Förderquoten bei bereits bewilligten und noch zu bewilligenden Förderprojekten erhöht und somit der Kofinanzierungsanteil der Projektträger reduziert wird. In der unter Ziffer 1.5 genannten Richtlinie soll zudem ein neuer Fördertatbestand geschaffen werden, auf dessen Grundlage Projekte gefördert werden sollen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgen. Die Höhe der jeweiligen Förderungen wird voraussichtlich sehr unterschiedlich sein, sodass die Angabe einer durchschnittlichen Förderhöhe nicht aussagekräftig wäre. Für Förderungen auf Grund der hier genannten Änderungen sollen Mittel aus dem Sondervermögen in Höhe von bis zu 26 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

3. Welche Maßnahmen/Projekte/Förderempfänger sollen außerhalb von Richtlinien aus der o. g. Haushaltsstelle gefördert werden?

Die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) erhält aus dem Sondervermögen insgesamt 4 Millionen Euro (2020: 2 Millionen Euro, 2021: 2 Millionen Euro) zur Umsetzung nationaler und internationaler Marketingkampagnen zur Wiederbelebung des Tourismus in Niedersachsen nach der Krise. Damit sollen Gäste für Niedersachsen zurückgewonnen werden und auch außerhalb der Hauptsaison eine gute Auslastung und eine Saisonverlängerung erreicht werden. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Intensivierung der bereits im Mai 2020 gestarteten Niedersachsen-Kampagne „Endlich wieder Lebenslust“.